

Nutzungsbedingungen für die vorübergehende Überlassung der Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten in Verbindung mit dem Veranstaltungsantrag für externe Veranstaltungen für die vorübergehende Überlassung der Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule Aalen für Veranstaltungen außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs.

2. Antragstellung; Genehmigung oder Versagung der Nutzung

(1) Die Antragstellung kann nur durch den gesamtverantwortlich haftenden Veranstalter erfolgen.

(2) Ein Sicherheitskonzept i. S. d. § 43 Abs. 1 BW VStättVO ist bei Antragstellung zwingend vorzulegen.

(3) Die beantragten Räume und Flächen dürfen erst nach Genehmigung des Veranstaltungsantrages und ausschließlich für den beantragten Zweck in Anspruch genommen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen und Flächen besteht nicht. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Abschluss einer entsprechenden Versicherung). Eine Überlassung kann insbesondere dann versagt werden, wenn:

- durch die geplante Veranstaltung oder beabsichtigte Nutzung das Ansehen der Hochschule Aalen beeinträchtigt werden könnte,
- dies aus Gründen der Gleichbehandlung geboten ist,
- bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,
- der Antragsteller mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist,
- Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung),
- eine Veranstaltung eine rein kommerzielle Ausrichtung hat, die sich mit dem Erscheinungsbild der Hochschule Aalen nicht vereinbaren lässt.

(5) Die Hochschule Aalen ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Die Hochschule Aalen haftet dem Veranstalter nicht für eventuell dadurch entstehende Schäden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Räumen und Flächen zu Schäden an diesen führen könnte oder in dem Antrag auf Überlassung Angaben, auf die es für die Entscheidung über die Überlassung ankommt, unrichtig sind,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,
- für die Hochschule Aalen ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an den überlassenen Räumen oder Flächen entsteht.

3. Leistungsumfang

Die Leistungen der Hochschule Aalen beschränken sich auf die Überlassung der vereinbarten Räume und Flächen, ggf. inkl. der dazugehörigen technischen Geräte und Ausstattungsgegenstände. Für zusätzliche Leistungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Entgelte

(1) Für die Überlassung von Räumen und Flächen wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft.

(2) Die Entgelte sind für die gesamte beantragte Nutzungszeit zu entrichten. Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Entstehen der Hochschule Aalen durch die Veranstaltung zusätzliche Kosten (z.B. für Abfallentsorgung, Sonderreinigung, Inanspruchnahme externer Dienstleister etc.) sind diese vom Nutzer zusätzlich zu erstatten.

(4) Die Hochschule Aalen behält sich vor, in Einzelfällen eine Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen.

(5) Die Zahlung des Entgelts erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung der Hochschule Aalen auf das dort angegebene Konto unter Angabe des dort angegebenen Verwendungszwecks.

5. Nutzungsbedingungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des gesamtverantwortlich haftenden Veranstalters nach Ziffer 1 des Veranstaltungsantrags für externe Veranstaltungen oder eines von ihm bevollmächtigten Veranstaltungsleiters stattfinden.

(2) Der Nutzer ist für den Inhalt und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und der Hausordnung der Hochschule Aalen verantwortlich.

(3) Bei der Nutzung der Räume und Flächen hat der Nutzer die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Ebenso hat er für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. GEMA, Ordnungsamt etc.) Sorge zu tragen und eventuelle Auflagen zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe, Eingangskontrollen etc.) hat der Nutzer insbesondere dafür zu sorgen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.

(4) Die Räume und Flächen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Soweit der Nutzer nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel der überlassenen Räume und Flächen schriftlich gegenüber der Hochschule Aalen rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.

(5) Die Räume und Flächen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an Geräten, Anlagen oder betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(6) Dem zuständigen Personal und den Beauftragten der Hochschule Aalen ist jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

(7) Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen kann die Hochschule Aalen vom gesamtverantwortlichen Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Räume und Flächen sind schnellstmöglich zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des

geschuldeten Entgelts bleibt bestehen. Entsprechendes gilt, wenn eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung wegen drohender Schäden oder sonstiger Gefährdungen erforderlich war.

(8) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(9) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume und Flächen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben werden.

(10) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Flächen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei Bedarf kann die Hochschule hier einen entsprechenden Kontakt vermitteln.

(11) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume und Flächen Dritten zu überlassen.

6. Haftung

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Hochschule Aalen für jeden Schaden an Räumen, Flächen, Zugangswegen, technischen Geräten oder Ausstattungsgegenständen, der schuldhaft durch ihn, sein Personal, seine Lieferanten oder von Teilnehmern der Veranstaltung herbeigeführt worden ist.

(2) Der Nutzer stellt die Hochschule Aalen von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung frei, es sei denn, der Schaden tritt durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Hochschule Aalen ein.

(3) Die Haftung der Hochschule Aalen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Hochschule Aalen auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Ausgeschlossen ist der Ersatz des entgangenen Gewinns. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

(4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Flächen, Zugangswege, technische Geräte oder Ausstattungsgegenstände über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt werden oder abhandenkommen, ist die Hochschule Aalen berechtigt, vom Nutzer den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.

(5) Die Hochschule Aalen schließt jegliche Haftung für abhanden gekommene Sachen (Garderobe etc.) sowie für Betriebsstörungen von technischen Geräten und für Versagen von Ausstattungsgegenständen aus.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aalen.

(2) Anwendbares Recht ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.